Entwurf. zu den Statuten für die Zeitschrift des Sprachvereins f. Cothen v. 1871. d. Red.

Statuta generalia.
1. Zweck
2. Zeitschr.
3. Vereins.
4. Organ.

§ 1. Der Sprachverein f. C. v. 1871 d. Red. gibt eine Zeitschrift heraus, deren nächstes Ziel ist: a) die bisherige, aus der Lösung der Aufgabe des Vereins, Material zu sammeln, gewonnene Resultate nutzbar zu machen – b) die Resultate auf eine Endgültigkeit zu prüfen – c) die Resultate zur Geltung zu bringen und zu befestigen, mit einer Mustersammlung für Deutsche und Deutsche unternommene Versuche müsste, gesammelten wichtigere Ergebnisse nutzbar zu machen – und endlich d) gesammelten Erfahrungen für die Fortsetzung des Vereins zu verwerthen.

§ 2. Um dieses Ziel zu erhalten, und zugleich, um über die Ausführung des Nöthigen zu wachen, ernennt der Verein einen Redacteur und einen Sammler.

§ 3. Obliegt der Redacteur ab, die zur Führung der Zeitschrift erforderlichen Geschäfte zu allen Theilen selbst zu besorgen.

§ 4. Die allein verfügbare, in welche Einnahmen Abonnementsgelder für die Nummern zu nehmen, aufgenommen, nimmt der Vereinsvorsteher die Einnahmen gegen Quittung vereinnahmt.

§ 5. Zugleich aber ist es Pflicht zu sorgen, dass neue gute Aufsätze aufgenommen werden, die

ARC 4° 792 / 813 - 46

der Münch und der Zeugnuß des Pfarrers, so wie dem Landzeichen, auf welche die Zeitschrift sich, nach der Idee derselben, zu stellen hat, angenommen sind.

§6. Die Redaction besorgt den Druck, und hat auf das ausländische Äußere und auf die Correctheit der Zeitschrift zu sehen – und dasselbe übersendet auf Verlangen, welcher dem Publicum nachgesehen werden, so auch das Erscheinen der Zeitschrift Sorgfalt, in Erfüllung gehe

§7. Die hat Maßregeln für die Fortsetzung der Zeitschrift zu ergreifen, falls dieß nöthig fallen, für Subscription, Druck, Absatz, Commission gehörige etc. zu sorgen. Kommen sie auf den Fall Hindernisse, die der Fortsetzung der Zeitschrift entgegen stehen könnten, so muß sie dieß, zu beseitigen

§8. Die unterhält mit Ausgabe-Bücher und Journal mit der Commission die regelmäßige Posten in Ordnung; sie correspondirt mit Beiträger, Verleger, Mitarbeiter u.s.w. und hat von einkommende Ausgaben der Commission die Belege ganz aufzubewahren.

§9. Die legt der Commission genaue Rechnung ab über Einnahme und Ausgabe, indem sie derselben spätestens am ersten jeden Monats, der Commission eine Note über die Einnahme und Ausgaben des nächstvorigen Monats. Auf Verlangen hat sie zu jeder Zeit derselben über diese Gegenstände, soweit sich über die Leitung der Redaction übersieht, zu genügender Auskunft zu verhelfen.

§10. Für alle Gegenstände, über welche der Commission nicht unmittelbar sind, bleibt die Redaction dem Verein verantwortlich.

§11. Die Commission besteht zunächst aus dem Sprecher und der Redaction. Sie hat in allen Angelegenheiten der Zeitschrift die Ordnung über das Sprechen, und muß denselben zugehörig über die Haltung dieses Instituts Bericht erstatten.

§12 Alle gemeinsame Angelegenheiten der Zeitschrift stehen unter der speziellen Leitung derselben. Die Hälfte der Leitung der Redaction, wenn sie mit dem selben nicht zusammen ist, hat das Präsidium und durch sie entfällt die Redaction der bewilligten Summen. Die Hälfte über die Gemeinschaften der Zeitschrift [illegible].

§13. Die Hälfte der Contracte, welche die Redaction mit Sprechern, Künstlern, Mitarbeitern, Correspondenten abzuschließen, die Ernennung zu ziehen, und bestimmt die Honorare der Zeitschrift.

§14. Die Hälfte einer Controlle über die Geschäftsführung, insofern solche nicht in der Competenz liegt, hat sie darauf zu sehen, daß die Redaction ihre Obliegenheiten, die in ihrem Sprecher, Künstlern, Sprechern, Künstlern, Mitarbeitern, Correspondenten u.s.w. nicht genügend erfüllen, und es ist ihre Pflicht alle nothwendige Aufklärungen der Redaction, wo sie Sprechen zu [illegible]

§15. Die kann zu jeder Zeit über die Geschäftsführung der Zeitschrift von der Redaction Auskunft verlangen

v. 21 Juni 1822

Schönberg

Jung